

## Kurztitel

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

## Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 333/1979 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 87/2002

## §/Artikel/Anlage

Anl. 1/24

## Inkrafttretensdatum

01.09.2002

## Außerkrafttretensdatum

31.12.2004

## Text

24. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 2

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

| Verwendung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Erfordernis                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 24.1. Lehrer an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Schulen, Berufsschulen, land- und forstwirtschaftlichen Schulen, Lehrer des hauswirtschaftlichen und gewerblichen Fachunterrichtes an mittleren und höheren Schulen, Lehrer für Stenotypie und Phontypie, Lehrer an Fachschulen für Sozialberufe, an der Heeresversorgungsschule und Lehrer an Akademien, soweit sie nicht in Z 24.2. erfaßt werden | (1) Lehramtsprüfung an einer Pädagogischen oder Berufspädagogischen Akademie oder eine nach der Reifeprüfung nach schulrechtlichen Vorschriften erworbene gleichwertige Lehrbefähigung oder die Absolvierung der Akademie für Sozialarbeit, wobei die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung für Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnische Lehrgänge bzw. Schulen, Berufsschulen, für den gewerblichen Fachunterricht, für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht, für Stenotypie und Phontypie oder für Kurzschrift und Maschinschreiben an mittleren und höheren Schulen oder die Befähigung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst nachzuweisen ist. |
| Verwendung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Erfordernis                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | (2) Für Lehrer, die das Erfordernis des Abs. 1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |

ausschließlich durch die Absolvierung der Akademie für Sozialarbeit erfüllen, überdies eine vierjährige einschlägige Berufspraxis vor oder nach der Absolvierung der Akademie für Sozialarbeit. Zeiten einer Lehrpraxis in einer den Verwendungsgruppen L 2 entsprechenden Verwendung sind auf die Zeit der Berufspraxis anzurechnen.

(3) Bei Lehrern für Fremdsprachen an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Schulen und Berufsschulen werden die Erfordernisse des Abs. 1 durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für höhere Schulen aus der entsprechenden Fremdsprache oder durch die Lehrbefähigung für zwei im Lehrplan der Hauptschule vorgesehene Fremdsprachen ersetzt.

(4) Für Lehrer des hauswirtschaftlichen Fachunterrichtes zusätzlich zu Abs. 1 eine einjährige facheinschlägige Berufspraxis. (Anm.: ÜR Art. V, BGBl. Nr. 287/1988) Dieses Erfordernis entfällt, wenn im Rahmen des Lehramtsstudiums ein Berufspraktikum im Umfang von mindestens 30 Wochen Vollbeschäftigung absolviert worden ist.

| Verwendung                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Erfordernis                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 24.2. Lehrer für Religion an den in Z 24.1 angeführten Schulen                                                                                                                                                                                                                                      | <p>a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung oder</p> <p>b) der Abschluß der theologischen Hochschulstudien durch den Erwerb eines auf Grund eines Diplomstudiums erlangten Diplomgrades gemäß § 66 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 UniStG.</p> |
| 24.3. Lehrer für Musikerziehung, Instrumentalmusik, Instrumentalmusikerziehung oder rhythmisch-musikalische Erziehung an mittleren und höheren Schulen und an Akademien sowie für sonstige Unterrichtsgegenstände der musikalischen Erziehung an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an | <p>(1) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und</p> <p>a) die Lehrbefähigung aus zwei im Unterricht an diesen Schulen zugelassenen einschlägigen Unterrichtsgegenständen oder</p> <p>b) eine Lehrbefähigung aus einem</p>                                                                           |

Bildungsanstalten für  
Sozialpädagogik

im Unterricht an diesen Schulen  
zugelassenen einschlägigen  
Unterrichtsgegenstand, wenn im  
Rahmen des Studiums ein  
Schwerpunktstudium in einem  
zweiten Instrument oder Gesang  
absolviert wurde, oder

- c) der Abschluß beider  
Studienabschnitte des Studiums  
der Instrumental(Gesangs)  
pädagogik oder der Musik- und  
Bewegungserziehung nach dem  
Kunsthochschul-Studiengesetz  
oder der Abschluß des Studiums  
der  
Instrumental(Gesangs)pädagogik  
oder der Musik- und  
Bewegungserziehung nach Anlage  
1 Z 2a.11 oder Z 2a.18 UniStG.

(2) Die Lehrbefähigung aus einem  
der in Abs. 1 lit. a angeführten  
Unterrichtsgegenstände kann bei  
Lehrern an Akademien durch die  
Lehrbefähigung für Volksschulen  
ersetzt werden.

| Verwendung | Erfordernis |
|------------|-------------|
|------------|-------------|

24.4. Lehrer an Übungs-  
schulen der Pädagogischen Aka-  
demien und Religionslehrer an  
Übungsschulen der Religions-  
pädagogischen Akademien

- a) Die erfolgreiche Ablegung der  
Reifeprüfung an einer höheren  
Schule,  
b) die der Verwendung entsprechende  
Lehrbefähigung,  
c) sechsjährige Lehrpraxis.

24.5. Lehrer für Bildneri-  
sche Erziehung sowie für Werk-  
erziehung und verwandte Unter-  
richtsgegenstände an mittleren  
und höheren Schulen und Akade-  
mien und an land- und forst-  
wirtschaftlichen berufspädago-  
gischen Lehranstalten

- a) Die erfolgreiche Ablegung  
der Reifeprüfung an einer  
höheren Schule und  
b) der Abschluß eines einschlä-  
gigen Hochschulstudiums an  
einer Kunsthochschule oder  
der Akademie der bildenden  
Künste.

24.6. Lehrer für den forst-  
wirtschaftlichen Fachunter-  
richt an mittleren und höheren  
Schulen

- a) Die erfolgreiche Absolvie-  
rung einer höheren Lehran-  
stalt für Forstwirtschaft  
(Försterschule),  
b) eine sechsjährige Berufs-  
praxis und  
c) die Lehrbefähigung für den  
forstwirtschaftlichen Fach-  
unterricht.

| Verwendung | Erfordernis |
|------------|-------------|
|------------|-------------|

24.7. Lehrer an Volksschulen

(1) Lehramtsprüfung an einer  
Pädagogischen Akademie nach  
Absolvierung eines  
sechssemestrigen Studienganges  
für das Lehramt an Volksschulen  
gemäß § 119 des  
Schulorganisationsgesetzes,

BGBL. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 365/1982.

(2) Das Erfordernis des Abs. 1 wird ersetzt durch

- a) Lehramtsprüfung für Volksschulen an einer Pädagogischen Akademie nach Absolvierung eines viersemestrigen Studienganges für das Lehramt an Volksschulen gemäß § 119 des Schulorganisationsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 365/1982 geltenden Fassung oder Lehrbefähigung für Volksschulen, gemeinsam mit
- b) Zusatzausbildung und -prüfung über die Bereiche
  - aa) „Lebende Fremdsprache“ und
  - bb) „Vorstufe“ oder „Allgemeine Sonderpädagogik“
 im Ausmaß des Lehrstoffes im Lehrplan der Pädagogischen Akademien (Studiengang für das Lehramt an Volksschulen gemäß Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport BGBL. Nr. 17/1986).

(3) Der erfolgreiche Abschluß von Studienveranstaltungen, die spätestens zu Beginn des Sommersemesters 1989 begonnen haben und spätestens bis zum Ende des Schuljahres 1988/89 abgeschlossen worden sind, in den Bereichen

- aa) „Lebende Fremdsprache“ und
- bb) „Vorschulstufe“ oder „Allgemeine Sonderpädagogik“

an Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten in einem dem Abs. 2 lit. b entsprechenden Ausmaß ersetzt das betreffende Ernennungserfordernis des Abs. 2 lit. b.

| Verwendung                            | Erfordernis                                                                                                                                                                                              |
|---------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 24.8. Religionslehrer an Volksschulen | (1) Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie nach Absolvierung eines sechssemestrigen Studienganges für das Lehramt an Volksschulen im Sinne des § 119 des Schulorganisationsgesetzes in |

der Fassung des Bundesgesetzes  
BGBL. Nr. 365/1982  
oder  
der Abschluß der theologischen  
Hochschulstudien durch den Erwerb  
eines auf Grund eines  
Diplomstudiums erlangten  
Diplomgrades gemäß § 66 Abs. 1 in  
Verbindung mit Anlage 1 UniStG.

(2) Das Erfordernis des Abs. 1  
wird ersetzt durch

- a) Lehramtsprüfung an einer  
Religionspädagogischen  
Akademie nach Absolvierung  
eines viersemestrigen  
Studienganges für das  
Lehramt an Volksschulen im  
Sinne des § 119 des  
Schulorganisationsgesetzes  
in der vor dem Inkrafttreten  
des Bundesgesetzes BGBL.  
Nr. 365/1982 geltenden  
Fassung  
oder  
die erfolgreiche Ablegung  
der Reifeprüfung an einer  
höheren Schule und die der  
Verwendung entsprechende  
Lehrbefähigung

gemeinsam mit

- b) Zusatzausbildung und  
-prüfung über ergänzende  
Bereiche zur Ausbildung  
zum Religionslehrer an  
Volksschulen gemäß lit.  
a in einem der Z 24.7 Abs.  
2 lit. b vergleichbaren  
Ausmaß.

(3) Der erfolgreiche Abschluß  
von Studienveranstaltungen, die  
spätestens zu Beginn des Sommersemesters 1989 begonnen  
haben und spätestens bis zum Ende  
des Schuljahres 1988/89  
abgeschlossen worden sind, in den  
ergänzenden Bereichen gemäß Abs. 2  
lit. b an Religionspädagogischen  
Akademien und Religionspädagogischen Instituten  
in einem dem Abs. 2 lit. b  
entsprechenden Ausmaß ersetzt das  
betreffende Ernennungserfordernis  
des Abs. 2 lit. b.